

Bundesförderung für Sportstätten und Sporträume (Stand: Juli 2023 / März 2025)

	Baumaßnahmen für den Spitzensport	Städtebauförderung (Lebendige Zentren, Sozialer Zusammenhalt, Wachstum und nachhaltige Erneuerung) (Basis: Verwaltungsvereinbarung 2022)	Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld (Kommunalrichtlinie, Stand März 2025)	Kommunale Klimaschutz-Modellprojekte
Mittelgeber	Bundesministerium des Innern und für Heimat	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen plus Bundesländer	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
Fördergegenstand / -gegenstände	Baumaßnahmen an Einrichtungen für den Spitzensport, sofern sie „nicht überwiegend dem professionellen Sport dienen oder gewerbsmäßig betrieben werden“ Gefördert werden insbesondere Maßnahmen an Olympia-Stützpunkten, Bundesleistungszentren, Bundesstützpunkten und an Trainingsstätten von Bundesfachverbänden, die über kein Stützpunktsystem verfügen, sowie am Institut für Forschung und Entwicklung von Sportgeräten und am Institut für Angewandte Trainingswissenschaft	Investitionen in städtebauliche Gesamtmaßnahmen zur Stärkung strukturell benachteiligter Gebiete u.a. in folgenden für Sport- und Bewegungsräume relevanten Bereichen: - Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel insbesondere durch Verbesserung der grünen Infrastruktur - Aufwertung des öffentlichen Raumes - Revitalisierung von Brachflächen - Barrierearmut bzw. -freiheit Interkommunale Maßnahmen, insbesondere von kleineren Städten und Gemeinden	Sportstätten- und sportraumrelevante <i>investive</i> Fördergegenstände: Außen-, Innen- und Hallenbeleuchtung, Radabstellanlagen, Pumpenaustausch in Schwimmbädern <i>Nicht-investive</i> Fördergegenstände: Klimaschutzberatung, Energiesparmodelle, kommunale Netzwerke, Machbarkeitsstudien, Klimaschutzkoordination, Klimaschutzkonzepte und -management, Fokuskonzepte und Umsetzungsmanagement im Bereich Mobilität	Modellprojekte mit einer direkten und weitreichenden Treibhausgasmindeung, deren Klimaschutzwirkung zum Zeitpunkt der Antragstellung über die bestehenden oder für den Bewilligungszeitraum zu erwartenden gesetzlichen oder untergesetzlichen Anforderungen hinausgeht
Projekttyp(en)	Investive Projekte	Investive einschließlich investitionsvorbereitender und -begleitender Maßnahmen	Investive und nicht-investive Projekte	Investive Projekte
Antragsberechtigte	Länder, Bundesfachverbände	Kommunen	Kommunen, kommunale Zusammenschlüsse und Institutionen mit mindestens 25% kommunaler Beteiligung, weitere öffentliche gemeinnützige Einrichtungen sowie eingetragene und als gemeinnützig anerkannte Vereine	Kommunen, kommunale Zusammenschlüsse und Institutionen mit min. 25% kommunaler Beteiligung Verbünde von Kommunen, Verbänden, Vereinen, Religionsgemeinschaften u. Hochschulen
Förderart	Zuschuss	Zuschuss	Zuschuss	Zuschuss
Förderhöhe	Je nach zu fördernder Einrichtung 30-70% der förderfähigen Kosten	Bund und Land jeweils mindestens ein Drittel der förderfähigen Kosten, bei finanzschwachen Kommunen oder interkommunalen Kooperationen bis zu jeweils 45%	Abhängig von Projekttyp und Fördergegenstand: - Nicht-investive Vorhaben 40-70% - Investive Projekte 25-70% Um 15-20% höhere Fördersätze für finanzschwache Kommunen	Bis zu 70% der förderfähigen Kosten, bei finanzschwachen Kommunen oder interkommunalen Kooperationen bis zu 90%
Zuwendungsgrenzen	Keine	Länderspezifisch	Mindestzuwendung von 10.000 € je Antrag	Mindestförderung 200.000 €, bei Verbundprojekten 50.000 € pro Teilprojekt
Eigenanteil	30-70% der förderfähigen Kosten Kumulierung mit nicht-öffentlichen Fördermitteln möglich, mindestens 10% eigene kommunale Mittel erforderlich	10% bis ein Drittel der förderfähigen Kosten Kumulierung mit Mitteln „unbeteiligter Dritter“ möglich, mindestens 10% eigene kommunale Mittel erforderlich	Mindestens 15%, bei finanzschwachen Kommunen mindestens 10% Kumulierung mit weiteren Mitteln möglich außer mit anderen Förderungen des Bundes	Kumulierung mit Mitteln unbeteiligter Dritter ist möglich, sofern der Eigenanteil mindestens 15% bzw. bei finanzschwachen Kommunen 10% beträgt, Sonderregelung bis 31.12.2022: Eigenanteil von 5 bzw. 0%
Geltungsdauer	Unbefristet	31.12.2022, Abwicklung bis 31.12.2027	31.12.2027	31.10.2024
Antragsfristen	Anträge jederzeit möglich	Länderspezifisch	Jederzeit (vor Maßnahmenbeginn)	Einreichung einer Projektskizze in den Zeiträumen 1.3.-30.4 und 1.9.-31.10 Nach positivem Votum Einreichung des Förderantrags
Antragsbearbeitung	Sportministerien der Länder	Stadtentwicklungsministerien der Länder	Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH	Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH
Information	www.bmi.bund.de	www.staedtebaufoerderung.info	www.klimaschutz.de	www.klimaschutz.de

	Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (Stand März 2025)	Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude	Bundesförderung für effiziente Gebäude – Klimafreundlicher Neubau	Bundesförderung für Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme
Mittelgeber	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
Fördergegenstand / -gegenstände	<p>Energetische Sanierung von Gebäuden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gebäudehülle: Dämmung, Fenster- und Türenaustausch, Wärmeschutz (Sommer) - Anlagentechnik: Lüftungsanlagen; Mess-, Steuer- und Regelungstechnik; Raumkühlung, Beleuchtungssysteme - Heizungsanlagen: Solarthermieanlagen, Biomasseheizungen, elektrische Wärmepumpen, Brennstoffzellenheizungen, wasserstofffähige Heizungen, innovative EE-Heizungen - Gebäudenetz: Anschluss an ein Gebäude- oder Wärmenetz - Heizungsoptimierung: Verbesserung der Anlageneffizienz, Emissionsminderung von Biomasseheizungen <p>Fachplanung und Baubegleitung</p>	<p>Energetische Sanierung sowie Ersterwerb nach Sanierung von Nichtwohngebäuden gemäß technischen Vorgaben; energetische Fachplanung und Baubegleitung; Nachhaltigkeitszertifizierung</p>	<p>Neubau und Ersterwerb klimafreundlicher und energieeffizienter Wohn- und Nichtwohngebäude, die den energetischen Standard eines Effizienzhauses 40 / Effizienzgebäudes 40 für Neubauten und die Anforderung Treibhausgasemissionen im Gebäudelebenszyklus für den Neubau von Wohn- und Nichtwohngebäuden des Qualitätssiegels Nachhaltiges Gebäude PLUS (QNG-PLUS) erreichen</p>	<p>Die Förderung umfasst drei Module:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Energie-Audit: Ermittlung des Energieverbrauchsprofils eines Gebäudes oder einer Gebäudegruppe und Quantifizierung möglicher wirtschaftlicher Energieeinsparungen - Energieberatung: Energetisches Sanierungskonzept für Bestandsgebäude oder eines Energiekonzeptes für Neubauten - Contracting-Orientierungsberatung: Ermittlung geeigneter Gebäude für ein Energiespar-Contracting und Erarbeitung eines Umsetzungsfahrplans (nur bei mind. 100.000 € Netto-Energiekosten pro Jahr)
Projekttyp(en)	Investive und begleitende nicht-investive Maßnahmen	Investive und nicht-investive Maßnahmen	Investive Maßnahmen einschließlich Fachplanung, Baubegleitung und Zertifizierung	Nicht-investive Maßnahmen
Antragsberechtigte	Alle Investoren förderfähiger Maßnahmen an Wohn- und Nichtwohngebäuden (z.B. gemeinnützige Organisationen, Kommunen, Unternehmen)	Alle Investoren förderfähiger Maßnahmen an Nichtwohngebäuden (z.B. gemeinnützige Organisationen, Kommunen, Unternehmen)	Alle Investoren und Ersterwerber neu errichteter, förderfähiger Wohn- und Nichtwohngebäude (z.B. gemeinnützige Organisationen, Kommunen, Unternehmen)	U.a. Kommunen und deren Eigenbetriebe, kommunale Zweckverbände, gemeinnützige Organisationen, soziale, gesundheitliche und kulturelle Einrichtungen
Förderart	Zuschuss	Zuschuss (nur für kommunale Antragsteller) oder zinsverbilligter Kredit	Zuschuss (nur für kommunale Antragsteller) oder zinsverbilligter Kredit	Zuschuss
Förderhöhe	<p>Abhängig vom Projekttyp:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gebäudehülle: 15% - Anlagentechnik: 15% - Heizungsanlagen: bis 35% - Gebäudenetz: 30% - Heizungsoptimierung: 15-50% - Fachplanung und Baubegleitung: 50% 	<p>Energetische Gebäudesanierung: 20-35% Zuschuss, 5-20% Tilgungszuschuss (beides abhängig vom erreichten Effizienzstandard)</p> <p>Fachplanung, Baubegleitung und Nachhaltigkeitszertifizierung: 50% Zuschuss (nur für Kommunen)</p>	<p>5% oder 12,5% Zuschuss je nach Nachhaltigkeitsstandard (nur für Kommunen)</p> <p>Jährliche Zinsverbilligung bis zu 4% des Kreditbetrags</p>	80 % des förderfähigen Beratungshonorars
Zuwendungsgrenzen	<p>Höchstgrenzen förderfähiger Kosten bei Nichtwohngebäuden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gebäudehülle: 500 €/m² Nettogrundfläche - Anlagentechnik: 500 €/m² Nettogrundfläche - Heizungssanierung: bei Nettogrundfläche bis zu 150 m² pauschal 30.000 €, Förderung darüber hinaus gehender Flächenanteile größenabhängig gestaffelt (200 €/m², 120€/m², 80 €/m²), insgesamt maximal 35% der förderfähigen Kosten - Baubegleitung 5€/m² Nettogrundfläche, max. 20.000 € 	<p>Höchstgrenzen förderfähiger Kosten bei Nichtwohngebäuden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gebäude: 2 000 €/m² Nettogrundfläche, max. 10 Mio. € - Beratung/Begleitung und Nachhaltigkeitszertifizierung: jeweils 10 €/m² Nettogrundfläche, max. 40.000 € 	<p>Bei 5% Zuschuss: bis zu 2.000 €/m² Nettogrundfläche, maximal 10 Mio. € pro Vorhaben</p> <p>Bei 12,5% Zuschuss: bis zu 3.000 €/m² Nettogrundfläche, maximal 15 Mio. € pro Vorhaben</p>	<p>Maximale Förderung 1.200-10.000 €</p> <p>Abhängig von Fördergegenstand sowie jährlichen Netto-Energiekosten bzw. Nettogrundfläche der/s Gebäude/s</p>
Eigenanteil	Kumulierung mit anderen Fördermitteln ist mit Ausnahme einschlägiger Bundesprogramme (z.B. BEG NWG) möglich, sofern die öffentlichen Fördermittel nicht mehr als 60% der förderfähigen Kosten umfassen	Kumulierung mit anderen Fördermitteln ist mit Ausnahme einschlägiger Bundesprogramme (z.B. BEG Einzelmaßnahmen) möglich, sofern die öffentlichen Fördermittel nicht mehr als 60% der förderfähigen Kosten umfassen	Kumulierung mit anderen Fördermitteln ist mit Ausnahme einschlägiger Bundesprogramme (z.B. BEG Einzelmaßnahmen) möglich, sofern die öffentlichen Fördermittel nicht mehr als 60% der förderfähigen Kosten umfassen	Mindestens 10% der förderfähigen Gesamtkosten (bei finanzschwachen Kommunen 5%) Kumulierung mit anderen Fördermitteln als denen des Bundes bis zu einer Gesamtförderhöhe von 90% (bei finanzschwachen Kommunen 95%)
Geltungsdauer	31.12.2030	31.12.2030	31.12.2030	31.12.2026
Antragsfristen	Jederzeit (vor Maßnahmenbeginn)	Jederzeit (vor Maßnahmenbeginn)	Jederzeit (vor Maßnahmenbeginn)	Jederzeit (vor Maßnahmenbeginn)
Antragsbearbeitung	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle	Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)	Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Information	www.bafa.de (außer Heizung) www.kfw.de (nur Heizung, Vereine) www.kfw.de (nur Heizung, Kommunen)	www.kfw.de	www.kfw.de	www.bafa.de